

Gemeinde KAINBACH BEI GRAZ

Verordnung

Gemäß § 43 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. wird für die Park & Ride Anlage Ragnitz auf dem Grundstück 138 der KG 63239 Kainbach, folgende Verkehrsverordnung verfügt:

- 1.) **Das Parken ist ausschließlich auf den dafür gekennzeichneten Pflasterflächen erlaubt.**
- 2.) **Die maximale Parkdauer darf 12 Stunden nicht überschreiten.**
- 3.) **Im gesamten Parkplatzbereich gilt ein Fahrverbot für einspurige Kraftfahrzeuge.**
- 4.) **Im Bereich der Umkehrstelle sowie im Zufahrtsbereich zum angrenzenden Acker ist das Parken verboten (Stellen sind mit einem weißen X am Boden markiert)**

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Hinweistafeln kundzumachen und tritt am Tage der Anbringung derselben in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Manfred Schöninger)



Ergeht an:

- BH. Graz-Umgebung per Fax an: 0316/ 70 75 – 333
- Polizeiinspektion Laßnitzhöhe, per Fax an 05/ 9133 – 6144 109